

Jahresbericht 2017

Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende

Die **Beratungsstelle für Asylsuchende (ZBA)** ist eine politisch und konfessionell neutrale Beratungsstelle für AsylbewerberInnen (N) und vorläufig aufgenommene AusländerInnen (F) des Kantons Zürich. Sie wird getragen von den Hilfswerken Caritas Zürich und HEKS Regionalstelle Zürich-Schaffhausen. Finanziert wird sie von der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Römisch-katholischen Körperschaft.

Team



Dominik Löhner

Claudia Liebmann

Suzanne Stotz

Kathrin Stutz

Okan Manav

Liebe Leserin

Lieber Leser

Nach über dreissig Jahren an der Bertastrasse hat die Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende (ZBA) im Sommer 2017 ihr neues Domizil an der Flurstrasse 50 in Zürich-Altstetten bezogen. Der Umzug war nötig geworden, da das Mietverhältnis am alten Ort nicht verlängert werden konnte. Mitarbeitende der ZBA und vom HEKS haben die Herausforderung gemeistert, kostenbewusst die notwendigen baulichen Anpassungen der neuen Räumlichkeiten zu planen und umzusetzen. Sie haben es geschafft, gemeinsam mit der Architektin Andrea Grolimund, für die Beratung von Asylsuchenden einfache aber dennoch würdige Büros zur Verfügung zu stellen. Die Umbaumassnahmen wurden von der Stadt Zürich, der reformierten und katholischen Kirche im Kanton Zürich sowie dem HEKS namhaft finanziell unterstützt. Ihnen und den vielen weiteren Spenderinnen und Spendern unseres Umbau-crowdfundings gilt unser besonderer Dank.

Auch wenn der Umzug an die Flurstrasse für die ZBA ein wichtiges Ereignis im Jahr 2017 war, stand für die Mitarbeitenden der Auftrag, asylsuchende Menschen in Rechtsfragen zu beraten und begleiten, immer an erster Stelle. Ob Berta- oder Flurstrasse: am Mittwochmittag füllt sich der Wartebereich bereits früh mit Asylsuchenden. Die Kurzberatungen ohne vorherige Anmeldung sind begehrt. Die Mitarbeitenden der ZBA sind ausgewiesene Expertinnen und Experten in asylrechtlichen Fragestellungen und übernehmen Rechtsvertretungen. Sie sind aber auch Ansprechpartner für soziale und private Fragen. Rechtsberatung heisst für die Mitarbeitenden der ZBA darum auch, umgehen zu können mit durch Kriegs- und Fluchterfahrung traumatisierten Menschen.

Mit ihren Eingaben in Asylrechtsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, beim Staatssekretariat für Migration und dem Migrationsamt Zürich konnte die ZBA im zurückliegenden Jahr 150 positive Entscheide erwirken. Betroffen macht immer wieder das Schicksal von abgewiesenen Asylsu-

chenden, die ausgeschafft worden sind, darunter auch das Schicksal einer Frau aus Nigeria mit ihren zwei Kindern. Sie fanden sich in Nigeria wieder, ohne auf ein familiäres oder soziales Netzwerk zurückgreifen zu können. Kinderschutzrechte im Asylverfahren zu stärken sollte nicht nur ein Anliegen der ZBA sein.

Die ZBA wird von verlässlichen Partnerinnen und Partnern getragen. Ein herzliches Dankeschön gilt der reformierten und der katholischen Kirche im Kanton Zürich, der Christkatholischen Kirchgemeinde und den Kirchgemeinden und Pfarreien sowie unseren Spendern und Spenderinnen. Die Ökumenische Kommission für Asyl-, Flüchtlings- und Migrationsfragen (OeKMi) begleitet die Arbeit der ZBA solidarisch und konstruktiv – auch ihr gilt an dieser Stelle unser Dank.

Für die Trägerschaft

Martin Ruhwinkel, Caritas Zürich

Natali Velert, HEKS Regionalstelle ZH/SH

Aus dem Alltag der ZBA

Die zu Unrecht nach Nepal ausgeschaffte Chinesin S.

Vor einem Jahr berichteten wir an dieser Stelle von der Tibeterin S. aus China, welche hier im Asylverfahren geltend machte, in Tibet verfolgt worden zu sein. Sie verliess China illegal und flüchtete ohne Papiere nach Nepal. Ihre chinesischen Identitätspapiere wurden bei einem ersten gescheiterten Fluchtversuch von den heimatlichen Behörden eingezogen. In Nepal liess sie sich einen nepalesischen Pass fälschen, mit welchem sie erfolgreich auf der Schweizer Botschaft ein Visum beantragte und in die Schweiz einreisen durfte. Dieses Vorgehen mag auf den ersten Blick etwas dreist wirken, ist es aber nicht per se. Die allermeisten verfolgten Menschen sind gezwungen, illegal aus ihrem Heimatland aus- und illegal in jenes Land einzureisen, welches sie in der Folge um Schutz ersuchen. Gemäss Genfer Flüchtlingskonvention dürfen Flüchtlinge wegen der illegalen Einreise nicht bestraft werden.

Im Asylverfahren machte Frau S. gegenüber den Schweizer Behörden von Beginn weg geltend, sie sei Staatsangehörige von China und belegte dies mit Kopien ihres chinesischen Familienbüchleins und der Identitätskarten ihrer Eltern, welche sie in der Zwischenzeit beschaffen konnte. Sie legte auch von Beginn weg offen, mit gefälschten nepalesischen Papieren und unter Geltendmachung, sie sei Nepalesin, auf der Schweizer Botschaft in Kathmandu ein Einreise-Visum für die Schweiz erlangt zu haben. Die Schweizer Asylbehörden glaubten ihr dennoch nicht, Chinesin zu sein und gingen entgegen ihren Aussagen davon aus, der nepalesische Pass sei echt.

Wissen muss man, dass die Schweizer Asylbehörden praxisgemäss nepalesische Staatsangehörige nach Nepal abschieben, wenn keine Fluchtgründe vorliegen. Die Wegweisung von ethnischen Tibetern nach China hingegen wird im Asylverfahren immer ausgeschlossen. Tibeter, welche illegal China verlassen haben und hier um Asyl ersuchen, werden immer als verfolgt erachtet und folglich als Flüchtlinge anerkannt. Wäre man bei Frau S. von einer Chinesin aus Tibet ausgegangen, hätte man sie nicht ausschaffen dürfen. Ob dies in die Überlegungen einbezogen wurde, als man sich dafür entschied, Frau S. als Nepalesin zu betrachten, bleibt dahingestellt.

Das Asylgesuch von Frau S. wurde im Dezember 2016 abgelehnt. Unsere Bemühungen, den Wegweisungsvollzug nach Nepal zu verhindern, blieben leider ohne Erfolg. Frau S. wurde von den Asylbehörden gezwungen, mit ihrem gefälschten nepalesischen Pass nach Nepal zu reisen.

Bei der Ankunft am Flughafen wurde sie sogleich in Haft genommen. Die nepalesischen Behörden warfen ihr vor, als chinesische Staatsangehörige versucht zu haben, mit gefälschten nepalesischen Papieren in Nepal einzureisen. Es wurde deswegen ein Strafverfahren gegen sie eröffnet. Sie wurde verurteilt und verbrachte letztlich neun Monate unter teils üblen Umständen in verschiedenen Gefängnissen in Nepal. Zeitweise war sie schwer krank.

Ihre Aussagen hier im Asylverfahren bewahrheiteten sich also und klar wurde, dass sich die Schweizer Asylbehörden bei der Feststellung ihrer Staatszugehörigkeit fatal getäuscht hatten. Noch im Februar 2017 zog die ZBA die ursprüngliche Verfügung des Staatssekretariates für Migration (SEM) in Wiedererwägung und ersuchte darum, die Angelegenheit neu zu beurteilen und die Rückkehr von Frau S. in die Schweiz zu veranlassen. Es bestanden nun keine Zweifel mehr daran, dass Frau S. chinesische Staatsangehörige ist und nie hätte nach Nepal ausgeschafft werden dürfen. Das SEM liess sich mit der Bearbeitung des Gesuches sehr viel Zeit. Bis Ende 2017 lag uns keine Entscheidung vor, obwohl wir immer wieder energisch um Abschluss des Verfahrens ersuchten und mit unseren Anliegen sogar an den Staatssekretär Mario Gattiker und die Bundesrätin Simonetta Sommaruga gelangten.

Im Februar 2018 nahm der Fall eine neue unterwartete Wendung, aber nicht zum Besseren. Das SEM lehnte das Wiedererwägungsgesuch ab. Man stellte sich nun plötzlich neu auf den Standpunkt, es handle sich bei Frau S. mit grosser Wahrscheinlichkeit um eine Chinesin. Die Wiedereinreise in die Schweiz wurde ihr aber dennoch nicht gewährt. Frau S. habe im Asylverfahren wahrheitswidrige Angaben zu ihrer Staatsangehörigkeit, zu ihrem Zivilstand und ihren Aufenthalt in Drittstaaten gemacht und somit ihre Mitwirkungspflichten im Asylverfahren grob verletzt. Zur Tatsache, dass man im Asylverfahren von falscher Staatszugehörigkeit ausging und eine Chinesin zu Unrecht nach Nepal ausschaffte, welche deswegen neun Monate im Gefängnis verbrachte, äusserte man sich mit keinem einzigen Wort.

Wir haben den Entscheid vom Februar 2018 mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen. Das Verfahren ist derzeit hängig.

Neue Einschätzung der Sicherheitslage in Afghanistan

Vor einem Jahr berichteten wir von Herrn A. aus der afghanischen Hauptstadt Kabul. Er konnte seine Fluchtgeschichte vor den hiesigen Asylbehörden nicht glaubhaft darlegen, weshalb sein Asylgesuch abgelehnt wurde. Als Folge dessen ordnete man für ihn den Wegweisungsvollzug nach Kabul an mit der Begründung, unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage in Kabul sei ihm die Rückkehr dorthin zumutbar. Mit dieser Fallkonstellation wurden wir auf der Beratungsstelle in den letzten Jahren sehr oft konfrontiert.

Die Einschätzung der Sicherheitslage in Afghanistan durch die Asylbehörden basierte 2016 noch auf einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 2011. Wir stellten uns schon länger auf den Standpunkt, die Lage in Afghanistan und insbesondere jene in Kabul müsse neu analysiert und eingeschätzt werden. Diese hatte sich unserer Ansicht nach in den Jahren zuvor kontinuierlich verschlechtert. Auch im Berichtsjahr 2017 wurden in Kabul sehr viele Terroranschläge verübt, welche den Tod unzähliger unschuldiger Zivilisten forderte.

Im Oktober 2017 fällte das Bundesverwaltungsgericht das neue Grundsatzurteil mit der Nummer D-5800/2016. Die Lage in Afghanistan wurde endlich neu analysiert und insbesondere auch die Sicherheitslage in Kabul neu eingeschätzt.

Das Bundesverwaltungsgericht bezeichnete die Sicherheitslage in diesem Urteil als volatil und von zahlreichen Anschlägen geprägt. Es stellte fest, dass sich die humanitäre Situation in Kabul seit 2011 klar verschlechtert hat. Die Lage in Kabul qualifizierte das Gericht grundsätzlich als existenzbedrohend und der Vollzug der Wegweisung von Asylsuchenden dorthin als grundsätzlich unzumutbar. Eine Rückweisung nach Kabul ist einer Person ausnahmsweise und nur dann zumutbar, wenn besonders begünstigende Faktoren vorliegen. Es muss klar sein, dass sie nach der Rückkehr nicht Gefahr läuft, in eine existenzbedrohende Lage zu geraten. Unabdingbar ist in jedem Fall das Vorhandensein eines tragfähigen sozialen Netzes, welches der rückkehrenden Person eine angemessene Unterkunft, Grundversorgung sowie Hilfe zur sozialen und wirtschaftli-

chen Reintegration bieten kann. Das Vorliegen dieser strengen Anforderungen muss in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Nur wenn die Anforderungen erfüllt sind, ist der Wegweisungsvollzug nach Kabul als zumutbar zu qualifizieren.

Auch wenn wir nach wie vor die Ansicht vertreten, die prekäre Sicherheitslage in Kabul mache die Rückkehr dorthin grundsätzlich für alle unzumutbar, stellt das neue Grundsatzurteil eine wesentliche Verbesserung dar. Die Chance auf die Gewährung einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz hat sich durch das neue Urteil für aus Kabul Herkommende erhöht.

Im Verfahren D-5800/2016 übrigens, aus welchem das neue Grundsatzurteil hervorging, vertrat die ZBA den Beschwerdeführer. Über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes haben wir uns deshalb doppelt gefreut.

Finanzierung 2017

	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Ertrag			
Einnahmen aus Mandaten	50'418	40'400	46'945
Ev.-ref. + röm.-kath. Kirchgemeinden	11'519	14'000	13'398
Spenden/Diverses	8'304	3'100	2'520
Politische Gemeinden	1'500	2'000	0
Christkatholische Kirchgemeinde	10'000	10'000	10'000
Total Ertrag	81'741	69'500	80'443

Aufwand			
Personalaufwand	471'999	468'402	478'105
Sachaufwand	166'994	92'493	73'898
Geschäftsführungskosten	44'238	44'310	45'244
Total Aufwand	683'231	605'205	597'247

Ausgabenüberschuss			
Total Ertrag	81'741	69'500	80'443
- Total Aufwand	-683'231	-605'205	-597'247
Total Ausgabenüberschuss	-601'490	-535'705	-516'804

Finanzierung			
Ev. - ref. Landeskirche	215'000	215'000	215'000
Röm. - kath. Körperschaft	215'000	215'000	215'000
Anteil Geschäftsführg. HEKS ZH/SH	22'119	22'155	22'622
Anteil Geschäftsführg. Caritas ZH	22'119	22'155	22'622
Abschreibung Umbau	15'472		
HEKS Beitrag Umbau	39'854		
Finanzierung SRK für Flughafen	13'500	13'500	13'500
Finanzierung Glarus	7'500	7'500	7'500
Total Finanzierung	550'564	495'310	496'244

Ertrag/Defizit			
Finanzierung	550'564	495'310	496'244
Ausgabenüberschuss	-601'490	-535'705	-516'804
Total Ertrag/Defizit	-50'926*	-40'395	-20'260

Das Jahr 2017 brachte grosse Veränderungen für die ZBA. Wir verliessen nach 30 Jahren die Bleibe an der Bertastrasse in Wiedikon und bezogen neue Büroräume an der Flurstrasse 50 in Altstetten. Diese mussten auf unsere Bedürfnisse angepasst werden, was uns finanziell enorm herausforderte.

Der Gesamtaufwand für das Jahr 2017 wurde mit Fr. 605'205.-- budgetiert. Aufgrund des Umbaus und der höheren Miete - zusätzlich mussten wir drei Monate doppelt Miete bezahlen - schloss die Rechnung 2017 mit einem höheren Aufwand von Fr. 683'231.-- ab. Dies war nicht vorgesehen.

Der Umbau konnte von der ZBA letztlich vollständig finanziert werden. Dies gelang dank eines Crowdfundings, eines hohen Beitrages durch die Stadt Zürich und zusätzlicher Beiträge der beiden Landeskirchen. Zudem finanzierte HEKS die Architektin sowie verschiedene andere Aufwände. Die Umbaukosten werden nun über die nächsten zehn Jahre abgeschrieben und erscheinen in dieser Zeit in der Rechnung.

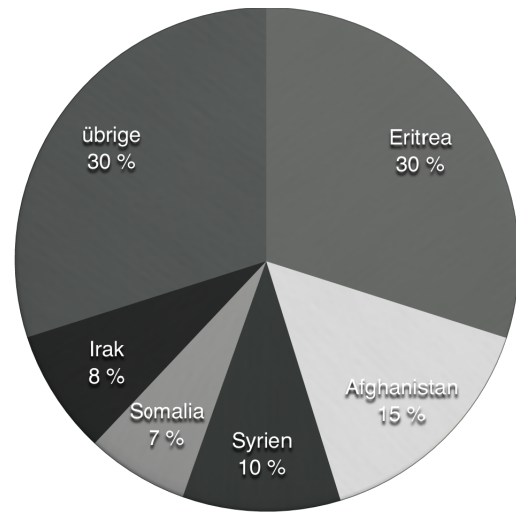
Die Einnahmen aus der Mandatsarbeit und den gewonnenen Gerichtsverfahren fielen erneut höher aus als budgetiert. Im Berichtsjahr durfte die ZBA zudem wieder die Unterstützung von zahlreichen Spenden aus den Kirchgemeinden und Pfarreien erfahren. Die reformierten Kirchgemeinden Uster, Grossmünster Zürich und Meilen unterstützten uns mit einem Beitrag von über Fr. 1'000.--. Es ist immer wieder erfreulich zu sehen, dass unsere Arbeit auch in den Kirchgemeinden geschätzt wird. Auch private Spender und politische Gemeinden halfen mit, das Defizit niedrig zu halten.

Die Hauptfinanzierung erfolgte durch die beiden Kantonalkirchen. Der Aufwand für die Beratung von Personen aus dem Asylbereich mit Wohnsitz im Kanton Glarus wird weiterhin von den beiden Kantonalkirchen Glarus und vom Sozialamt des Kantons Glarus finanziert.

Wir möchten uns bei allen Spenderinnen und Spendern der Stadt Zürich, HEKS und Caritas Zürich, sowie den beiden Landeskirchen des Kantons Zürich ganz herzlich bedanken. Wir sind froh, dass wir eine solch grosse Solidarität erfahren dürfen.

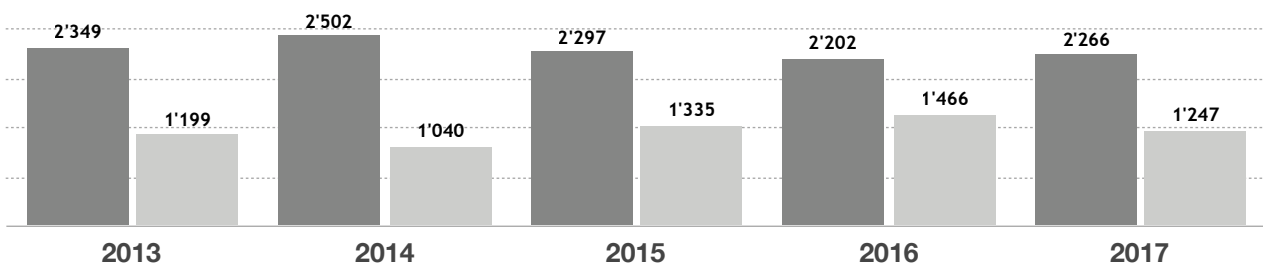
* getragen durch HEKS Zürich und Caritas Zürich

PERSÖNLICHE BERATUNGEN 2017		
RANG	LAND	ANZAHL
1	Eritrea	679
2	Afghanistan	347
3	Syrien	232
4	Irak	183
5	Somalia	146
	übrige Länder	679
		Total 2'266



PERSÖNLICHE BERATUNGEN 2013 bis 2017

TELEFONISCHE BERATUNGEN 2013 bis 2017



Im Jahr 2017 führte die ZBA insgesamt 2'266 persönliche und 1'247 telefonische Beratungen durch. Sie begleitete Flüchtlinge aus 67 Nationen, die in den Kantonen Zürich und Glarus wohnen, durch das Asylverfahren. Die Zahl der Beratungen blieb wie in den letzten fünf Jahren weiterhin hoch. Gegenüber dem Vorjahr nahmen die Beratungen von Asylsuchenden aus Afghanistan und Eritrea zu. Viele erhielten einen Entscheid und mussten über ihre Chancen im Beschwerdeverfahren beraten werden.

Bei 150 Personen wurde 2017 neu das Mandat durch die ZBA übernommen. 2017 reichte sie für ihre Klienten 329 juristische Eingaben ein.

Im Berichtsjahr erhielt die ZBA 266 Entscheide vom Staatssekretariat für Migration, vom Bundesverwaltungsgericht und von den kantonalen Behörden. Davon waren 150 Gutheissungen.

55 persönliche und rund 50 telefonische Beratungen erfolgten für Personen aus dem Kanton Glarus. Bei mehreren Personen übernahm die ZBA das Mandat. Viele Asylsuchende aus Glarus mussten sehr lange auf ihren Asylentscheid und teilweise auch auf ihre Anhörung zu den Asylgründen warten. Es ist für die Asylsuchenden sehr belastend, wenn sie über zwei Jahre auf ihren Asylentscheid warten müssen oder nach so langer Zeit noch nicht einmal zur Befragung zu ihren Asylgründen eingeladen worden sind. Diesen Personen halfen wir, beim Staatssekretariat für Migration nach dem Stand des Verfahrens nachzufragen.

Nach den Informationen des Hochkommissariats für Flüchtlinge der UNO (UNHCR) hat weltweit die Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen wieder zugenommen und einen Höchststand von fast 66 Millionen Flüchtlinge erreicht. 55 Prozent der Flüchtlinge kommen aus den drei Ländern Südsudan, Afghanistan und Syrien (Quelle: UNHCR, Zahlen und Fakten). Nur ein kleiner Teil findet den Weg in die Schweiz.

Ende 2017 befanden sich gemäss Statistik des Staatssekretariats für Migration SEM 65'775 Personen in der Schweiz im Asylprozess. Dazu zählen Personen im Verfahrensprozess, aber auch vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen. 20'503 Asylsuchende haben bis Ende 2017 noch keinen Entscheid erhalten. 6'360 Personen erhielten Asyl und 7'798 eine vorläufige Aufnahme. (Quelle: SEM Asylstatistik 2017).

Die Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende im Überblick

Angebot

Die ZBA beantwortet asylrechtliche, soziale und persönliche Fragen. Wir beraten Asylsuchende, welche in den Kantonen Zürich und Glarus wohnen und vertreten sie in Einzelfällen im Asylverfahren. Auch Drittpersonen können bei uns Rechtsauskünfte einholen. In der Regel findet eine erste persönliche Kurzberatung ohne Voranmeldung am Mittwochnachmittag statt. In der Folge vereinbaren wir gegebenenfalls weitere Beratungstermine für den Montag- oder Freitagnachmittag. Die Beratungen sind kostenlos und werden auf Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Türkisch durchgeführt.

Anschrift

Flurstrasse 50
Postfach
8048 Zürich

Kontakt

Tel.: 044 454 60 30
Fax: 044 454 60 31

Mail: asylzba@thenet.ch
web: www.zbasyl.ch

Telefonische Beratungen (Tel.: 044 454 60 30)		
Montag	Mittwoch	Freitag
11-12	11-12	9-11 / 13.30 -17

Persönliche Beratungen		
Montag	Mittwoch	Freitag
13.30 - 17	13.30 - 17	13.30 - 17
mit Termin	ohne Voranmeldung zusätzlich auf Kurdisch und Arabisch	mit Termin

Trägerschaft: HEKS Zürich/Schaffhausen: Natali Velert
Caritas Zürich: Martin Ruhwinkel (seit April 2017)
Leitung: Kathrin Stutz
Rechtsdienst: Dominik Löhner, Okan Manav
Beratung: Suzanne Stotz, Maja Schärer
Sekretariat: Claudia Liebmann
Übersetzung: Pirshang Asid

PC-Konto: 80-6262-3